



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 12.11.2024

Fragen zum E-Rechnungs-Zwang für bayerische Unternehmen

Zum 1. Januar 2025 wird in Deutschland die elektronische Rechnung (E-Rechnung) im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) verpflichtend eingeführt. Diese Änderung bringt für Unternehmen und insbesondere für KMU verschiedene Herausforderungen mit sich. Daher bitten wir um eine Stellungnahme der Staatsregierung zu den Lasten und möglichen Nachteilen, die durch diese Maßnahme entstehen könnten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche zusätzlichen Kosten werden durch die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung auf KMU zukommen? 3
- 1.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den administrativen Aufwand für Unternehmen bei der Einführung der E-Rechnung? 3
- 5.2 Wie viele Unternehmen in Bayern, insbesondere KMU, haben derzeit noch keine elektronische Rechnungsverarbeitung implementiert? 3
- 1.3 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um KMU bei der Umstellung auf die E-Rechnung zu unterstützen? 3
- 2.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass KMU ausreichend Zeit und Unterstützung erhalten, um die notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen? 3
- 2.3 Welche Unterstützung wird es für KMU geben, die Probleme bei der Umsetzung der technischen Anforderungen haben? 3
- 4.1 Welche Schulungs- und Beratungsangebote werden KMU zur Verfügung gestellt, um die E-Rechnung effizient in ihre Abläufe zu integrieren? 3
- 4.2 In welcher Form wird die Staatsregierung über die Einführung der E-Rechnung und die damit verbundenen Anforderungen informieren? 3
- 4.3 Wie beabsichtigt die Staatsregierung sicherzustellen, dass auch Unternehmen ohne eigene IT-Abteilung die Umstellung erfolgreich bewältigen können? 3
- 6.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um KMU bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu unterstützen? 3

8.3	Welche Unterstützung erhalten Unternehmen in Bayern, die zur Anpassung an verschiedene E-Rechnungsstandards gezwungen sind?	4
2.2	Welche technischen Anforderungen müssen die KMU erfüllen, um die E-Rechnung rechtskonform einzuführen?	4
3.1	Welche finanziellen Entlastungen oder Fördermaßnahmen sind vorgesehen, um KMU bei den Kosten der Umstellung auf die E-Rechnung zu entlasten?	4
3.2	Welche steuerlichen Anpassungen plant die Staatsregierung, um den Mehraufwand durch die E-Rechnung für Unternehmen auszugleichen?	4
5.1	Welche Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer KMU sieht die Staatsregierung durch die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung?	4
5.3	Welche Auswirkungen könnte die Einführung der E-Rechnung auf die Wettbewerbschancen kleinerer Unternehmen im Vergleich zu größeren Unternehmen haben?	4
7.1	Wie wird die Staatsregierung den Unternehmen helfen, die durch die Umstellung der E-Rechnung in finanzielle Schwierigkeiten geraten?	5
3.3	Inwiefern wird die Staatsregierung Maßnahmen ergreifen, um zusätzliche steuerliche Belastungen für KMU zu vermeiden?	5
6.1	Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass die Datenverarbeitung bei der E-Rechnung im Einklang mit dem Datenschutzrecht steht?	5
6.2	Welche Datenschutzmaßnahmen müssen Unternehmen ergreifen, um den Anforderungen der E-Rechnung gerecht zu werden?	5
7.2	Welche Härtefallregelungen wird es für KMU geben, die die Umstellung auf die E-Rechnung nicht fristgerecht umsetzen können?	6
7.3	Welche Möglichkeiten bestehen, bei einer technischen Überforderung durch die E-Rechnung eine zeitliche Verlängerung zu beantragen?	6
8.1	Wie wird sichergestellt, dass bayerische Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, die E-Rechnung reibungslos mit ausländischen Geschäftspartnern umsetzen können?	6
8.2	Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um möglichen Konflikten zwischen nationalen und internationalen E-Rechnungsstandards vorzubeugen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 11.12.2024

- 1.1 Welche zusätzlichen Kosten werden durch die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung auf KMU zukommen?**
- 1.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den administrativen Aufwand für Unternehmen bei der Einführung der E-Rechnung?**
- 5.2 Wie viele Unternehmen in Bayern, insbesondere KMU, haben derzeit noch keine elektronische Rechnungsverarbeitung implementiert?**

Die Fragen 1.1, 1.2 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die entsprechenden Daten liegen nicht vor und werden zum Zwecke der Vermeidung von administrativem Aufwand für Unternehmen auch nicht erhoben.

- 1.3 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um KMU bei der Umstellung auf die E-Rechnung zu unterstützen?**
- 2.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass KMU ausreichend Zeit und Unterstützung erhalten, um die notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen?**
- 2.3 Welche Unterstützung wird es für KMU geben, die Probleme bei der Umsetzung der technischen Anforderungen haben?**
- 4.1 Welche Schulungs- und Beratungsangebote werden KMU zur Verfügung gestellt, um die E-Rechnung effizient in ihre Abläufe zu integrieren?**
- 4.2 In welcher Form wird die Staatsregierung über die Einführung der E-Rechnung und die damit verbundenen Anforderungen informieren?**
- 4.3 Wie beabsichtigt die Staatsregierung sicherzustellen, dass auch Unternehmen ohne eigene IT-Abteilung die Umstellung erfolgreich bewältigen können?**
- 6.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um KMU bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu unterstützen?**

8.3 Welche Unterstützung erhalten Unternehmen in Bayern, die zur Anpassung an verschiedene E-Rechnungsstandards gezwungen sind?

Die Fragen 1.3, 2.1, 2.3, 4.1, 4.2, 4.3, 6.3 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ab dem 1. Januar 2025 erfolgt die stufenweise Einführung der verpflichtenden E-Rechnungsverwendung im Bereich der inländischen zwischenunternehmerischen Umsätze (inländischer B2B-Bereich). Ein die Einführung begleitendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Oktober 2024 wurde unter Beteiligung der Länder erarbeitet und ist im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (BMF III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, BStBl. I 2024 S. 1320). Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen findet sich überdies eine Zusammenstellung von Fragen und Antworten in diesem Zusammenhang (www.bundesfinanzministerium.de¹).

Darüber hinaus findet sich insbesondere auf den Internetseiten des Landesamts für Steuern (www.lfst.bayern.de²) umfassendes Informationsmaterial, um Unternehmen bei der Umstellung zu unterstützen.

Für die Visualisierung von E-Rechnungen stellt die Steuerverwaltung über die Internetseite von ELSTER eine entsprechende Webanwendung zur kostenfreien Nutzung bereit (www.elster.de³).

2.2 Welche technischen Anforderungen müssen die KMU erfüllen, um die E-Rechnung rechtskonform einzuführen?

Bei den technischen Anforderungen, die für Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausstellung und dem Empfang von E-Rechnungen maßgeblich sind, findet keine Differenzierung nach verschiedenen Unternehmensgrößen statt. Die zu beachtenden Anforderungen ergeben sich aus dem begleitenden BMF-Schreiben (BMF III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, veröffentlicht im BStBl. I 2024 S. 1320).

3.1 Welche finanziellen Entlastungen oder Fördermaßnahmen sind vorgesehen, um KMU bei den Kosten der Umstellung auf die E-Rechnung zu entlasten?

3.2 Welche steuerlichen Anpassungen plant die Staatsregierung, um den Mehraufwand durch die E-Rechnung für Unternehmen auszugleichen?

5.1 Welche Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer KMU sieht die Staatsregierung durch die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung?

5.3 Welche Auswirkungen könnte die Einführung der E-Rechnung auf die Wettbewerbschancen kleinerer Unternehmen im Vergleich zu größeren Unternehmen haben?

1 <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>

2 <https://www.lfst.bayern.de/steuerinfos/weitere-themen/e-rechnung>

3 <https://www.elster.de/eportal/e-rechnung>

7.1 Wie wird die Staatsregierung den Unternehmen helfen, die durch die Umstellung der E-Rechnung in finanzielle Schwierigkeiten geraten?

Die Fragen 3.1, 3.2, 5.1, 5.3 und 7.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, in denen vergleichbare Regelungen zur E-Rechnungsverwendung bereits Anwendung finden, zeigen, dass der Bearbeitungs- und Dokumentationsaufwand in Buchhaltungen gegenüber Papier- bzw. PDF-Rechnungen erheblich zurückgeht. Abläufe zwischen und innerhalb von Unternehmen werden effizienter.

Es ist davon auszugehen, dass zumindest auf lange Sicht die Wettbewerbsfähigkeit von bayerischen Unternehmen durch die Einführung der verpflichtenden E-Rechnungsverwendung im Vergleich zu Ländern ohne verpflichtende E-Rechnungsverwendung steigen wird. Allerdings spielen andere Aspekte für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen eine deutlich größere Rolle. Innerhalb Bayerns bzw. Deutschlands werden durch die Einführung der verpflichtenden E-Rechnungsverwendung keine größeren Veränderungen der jeweiligen Wettbewerbschancen erwartet, da die neue gesetzliche Regelung perspektivisch auf alle Unternehmen Anwendung finden wird.

Anhaltspunkte dafür, dass Unternehmen durch die Umstellung auf die Verwendung von E-Rechnungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten werden, bestehen nicht. Die Einführung der Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen wird die Kosten in den Unternehmen jedenfalls langfristig senken. Zudem erfolgt sie zeitlich und nach Unternehmensgröße gestaffelt. Ein Bedarf für gesonderte finanzielle oder steuerliche Maßnahmen, um Unternehmen bei den Kosten der Umstellung zu entlasten, wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Gleichwohl können alle Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen entsprechende Unterstützungsangebote des Staates in Anspruch nehmen.

3.3 Inwiefern wird die Staatsregierung Maßnahmen ergreifen, um zusätzliche steuerliche Belastungen für KMU zu vermeiden?

Die Staatsregierung engagiert sich seit Jahren für die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und Handwerksbetriebe. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die bayerische Bundesratsinitiative zum Bürokratieabbau im Steuerrecht (vgl. BR-Drs. 324/24). Diese umfasst unter anderem die Forderung nach Abschaffung der Belegausgabepflicht sowie die Anhebung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, insbesondere kleine Unternehmen spürbar zu entlasten. Darüber hinaus hat Bayern mit der Bundesratsinitiative für eine steuer- und wirtschaftspolitische Agenda 2030 für Deutschland konkrete Vorschläge vorgelegt, die die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen nachhaltig verbessern sollen (vgl. BR-Drs. 110/24).

6.1 Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass die Datenverarbeitung bei der E-Rechnung im Einklang mit dem Datenschutzrecht steht?

6.2 Welche Datenschutzmaßnahmen müssen Unternehmen ergreifen, um den Anforderungen der E-Rechnung gerecht zu werden?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen haben durch die Anpassung der umsatzsteuerlichen Vorgaben in Bezug auf die Einführung der verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen keine Änderung erfahren. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verwendung und Aufbewahrung von E-Rechnungen ist Aufgabe der jeweiligen Unternehmen als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stellen.

7.2 Welche Härtefallregelungen wird es für KMU geben, die die Umstellung auf die E-Rechnung nicht fristgerecht umsetzen können?

7.3 Welche Möglichkeiten bestehen, bei einer technischen Überforderung durch die E-Rechnung eine zeitliche Verlängerung zu beantragen?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bereitschaft zum Empfang von E-Rechnungen ist ab dem 1. Januar 2025 durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Die Einführung der Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen erfolgt demgegenüber zeitlich und nach Unternehmensgröße gestaffelt. In § 27 Abs. 38 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind großzügige Übergangsregelungen vorgesehen. Danach können Rechnungen bis zum 31. Dezember 2026 insbesondere auch auf Papier übermittelt werden. Diese Übergangsregelung verlängert sich nochmals bis zum 31. Dezember 2027 für Unternehmen, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat. Generell ausgenommen von der Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen werden gemäß dem bereits beschlossenen Jahressteuergesetz 2024 Unternehmen, soweit ihre Umsätze unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG fallen und damit steuerfrei sind (§ 34a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung). Darüber hinausgehende Härtefallregelungen sieht das Umsatzsteuerrecht nicht vor.

8.1 Wie wird sichergestellt, dass bayerische Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, die E-Rechnung reibungslos mit ausländischen Geschäftspartnern umsetzen können?

8.2 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um möglichen Konflikten zwischen nationalen und internationalen E-Rechnungsstandards vorzubeugen?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die ab dem 1. Januar 2025 geltende gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen ist auf inländische Umsätze im zwischenunternehmerischen Bereich begrenzt und findet auf grenzüberschreitende Umsätze keine Anwendung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.